

KURTAXENREGLEMENT

der

**Einwohnergemeinde
Erlenbach i. S.**



01. Januar 2006

Die Gemeindeversammlung von Erlenbach i.S. erlässt gestützt auf den Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Erlenbach i.S. erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Der Erlenbach i.S.-Tourismus vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Erlenbach i.S.-Tourismus legt über den Vollzug dieses Reglements dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Erlenbach i.S., in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in Erlenbach i.S. befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Ansätze

1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- | | |
|--|-----------------------|
| a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern | Fr. -.80 bis Fr. 1.50 |
| b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen | Fr. -.80 bis Fr. 1.50 |
| c) in Alphütten und Weidstafeln | Fr. -.60 bis Fr. 1.20 |
| d) in Wohnwagen, Mobilheimen | Fr. -.60 bis Fr. 1.20 |
| e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Zelten | Fr. -.60 bis Fr. 1.20 |

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 5

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) Ferienhäuser, Ferienwohnungen | |
| Grundtaxe | Fr. 50.— bis Fr. 80.— |
| sowie pro Zimmer | Fr. 20.— bis Fr. 40.— |
| b) Alphütten und Weidstafel | |
| Grundtaxe | Fr. 40.— bis Fr. 60.— |
| sowie pro Zimmer | Fr. 10.— bis Fr. 30.— |
| c) Wohnwagen, Mobilheime | |
| bis 4 Betten | Fr. 40.— bis Fr. 60.— |
| ab 5 Betten | Fr. 50.— bis Fr. 80.— |
| d) Zelte | Fr. 40.— bis Fr. 60.— |

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

⁴ Sofern eine Kochnische oder Kochgelegenheit in einem Wohnraum integriert ist, wird dieser Raum als Zimmer gezählt.

Art. 6

Ansätze

Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung des Erlenbach i.S.-Tourismus mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Art. 7

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Erlenbach i.S. unentgeltlich übernachten
- Kinder unter 6 Jahren
- Wochen- und Kurzaufenthalter
- Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
- Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können
- Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
- Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.
- Personen, die in Erlenbach i.S. berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören des Erlenbach i.S.-Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Bezug
1. Beherbergende

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 9

2. Eigentum / Dauermiete

¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Bei unterjährigen Eigentums- oder Mietverhältnissen wird die Jahrespauschale pro Rata temporis, im Minimum jedoch für sechs Monate verrechnet.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁵ Die Eigentümer sowie Dauermieter können jeweils bis zum 1. März beim Erlenbach i.S.-Tourismus die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Art. 10

Kontrolle

¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des Erlenbach i.S.-Tourismus.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 11

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind dem Erlenbach i.S.-Tourismus zu bezahlen
a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Erlenbach i.S.-Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

³ Erlenbach i.S.-Tourismus verlangt wenn nötig auch die Rechtsöffnung bei der zuständigen Amtsstelle.

Art. 12

Veranlagung

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Erlenbach i.S.-Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Art. 13

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Erlenbach i.S.-Tourismus behandelt in erster Instanz der Gemeinderat von Erlenbach i.S..

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Erlenbach i.S.-Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.– bis 5'000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 15

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1.1.2006 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 12.12.1986.

Dieses Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2005 einstimmig angenommen worden.

Erlenbach i.S., 6. Dezember 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Ueli v. Niederhäusern

sig. SWiedmer

Ueli von Niederhäusern

Sonja Wiedmer

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2005 an öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Erlenbach i.S., 4. Januar 2006

Die Gemeindeverwalterin:

sig. SWiedmer

Sonja Wiedmer